

H a u p t s a t z u n g d e r S t a d t B e n s h e i m

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise (BeKVO) vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung in Bensheim am 21.07.1988 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Insbesondere in der von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher hat dafür zu sorgen, dass die Bedeutung der Stadtverordnetenversammlung als oberstes Organ der Stadt, das alle wichtigen Entscheidungen trifft und die gesamte Verwaltung überwacht, gewahrt bleibt.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher hat die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung gerecht und unparteiisch zu leiten.
- (4) Zur Vertretung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in sind gleichberechtigte Stellvertreter/innen zu wählen. Die Zahl der Stellvertreter/innen wird auf zwei festgelegt. Diese unterstützen ihn in seiner Amtsführung. Der Stadtverordnetenvorsteher beteiligt seine Stellvertreter an der Leitung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und an der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Haupt- u. Finanzausschuss,
 - b) Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss,
 - c) Sozial-, Sport- und Kulturausschuss,
- (2) Die Ausschüsse haben die sich aus ihrer Bezeichnung ergebenden Sachaufgaben zu behandeln. Der Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss berät auch Fragen des Straßenverkehrs und der Naherholung. Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss berät auch Fragen der Schulen und des Fremdenverkehrs. Der Haupt- u. Finanzausschuss hat auch personelle Angelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, die nicht zum Aufgabengebiet der beiden anderen Ausschüsse gehören, zu beraten.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (5) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Stadtverordnetenversammlung gem. § 62 Abs. 2 HGO beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem System Hare-Niemeyer (§ 22 Abs. 3 und 4 KWG) zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen bestimmt und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt.

§ 3

Zuständigkeitsregelung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 (1) HGO widerruflich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen jeder Art im Rahmen der bereitgestellten Mittel,
 - b) 1. Beschlussfassung über alle baulichen Unterhaltungsmaßnahmen, sofern die Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt sind.
2. Beschlussfassung über Baumaßnahmen (Projektvorlagen), bei denen der Aufwand im Einzelfall 30.000,00 EURO nicht übersteigt, soweit Mittel hierfür bereitgestellt sind mit der Einschränkung, dass bei einem Aufwand zwischen 20.000 EURO und 30.000 EURO die Zustimmung der zuständigen Ausschüsse einzuholen ist. Der Vorsitzende des Haupt- u. Finanzausschusses hat in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über solche Baumaßnahmen zu berichten.
 - c) Bindungsermächtigungen bis 5 Jahre für Leistungen im Rahmen des Verwaltungshaushaltes, wenn nicht mehr als 50 % der bisherigen Mittel des Verwaltungshaushaltes bei den einzelnen Haushaltsstellen in Anspruch genommen werden und die Verpflichtung die Summe von 5.000 EURO im Einzelfall/Jahr nicht übersteigt.
 - d) *ersatzlos gestrichen*

- e) Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen im Einzelfall.
 - f) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten vor den zuständigen Gerichten.
 - g) Ankauf von Grundstücken.
 - h) Grundstückstauschverträge und Maßnahmen zur Bodenordnung, wenn das von der Stadt Bensheim in Tausch gegebene Grundstück oder eine Verpflichtung der Stadt zur Beschaffung von Gelände
 - die in Buchstabe **i)** festgelegten Größen nicht übersteigt
oder
 - bei einer Überschreitung der festgelegten Größen maximal 10 % größer ist als die Grundstücksfläche, welche die Stadt erhält.
 - i) Veräußerung von Bauplätzen (Wohnbebauung) und Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis zu 1.200 qm, Veräußerung von Erbbaugrundstücken oder Erbbaurechten sowie Veräußerung von sonstigem Gelände (z. B. Gewerbegrundstücke, Landwirtschaftsflächen) bis zu 1.500 qm.
 - j) Zustimmung vom Rangrücktritt beschränkt dinglicher Rechte und zur Belastung von Erbbaurechten.
 - k) Nutzung des städtischen Vermögens, insbesondere Verpachtung und Vermietung von Grundstücken.
 - l) Abgabe der erforderlichen Erklärungen bei Bauvorhaben im Außenbereich (Neubauten, An- und Erweiterungsbauten bestehender Gebäude sowie Werbeanlagen).
 - m) Befreiung von Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne.
 - n) Festlegung der Form der Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB.
 - o) Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Städtebauförderungsgesetz für private Modernisierungsmaßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes für Bensheim Mitte bis zu 30.000 EURO, im Einzelfall mit der Einschränkung, dass bei einem Aufwand zwischen 20.000 EURO und 30.000 EURO die Zustimmung der zuständigen Ausschüsse einzuholen ist.
 - p) Bewilligung von Zuschüssen bis 2.500 EURO für Maßnahmen von Vereinen und sonstigen Trägern von Einrichtungen (Baumaßnahmen und Anschaffung von langlebigen Sportgeräten) gemäß den in der jeweils gültigen Fassung von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Investitionsförderungsrichtlinien.
- (4) Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung mindestens vierteljährlich über die insoweit gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten. Außerdem ist der Stadtverordnetenversammlung mindestens vierteljährlich ein Verzeichnis der anhängigen und abgeschlossenen Verfahren vor den Gerichten zu unterbreiten.

§ 3a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Bensheim finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 10. Die Stellen des Ersten Stadtrats und eines weiteren Stadtrates werden hauptamtlich verwaltet.

§ 5 Ehrenbürgerrechte - Ehrenbezeichnung - Ehrenplakette - Ehrenspange - Ehrenurkunde - Freundschaftsplakette

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Bensheim wird die Ehrenplakette und für Leistungen im Bereich des Sports wird eine Sportplakette verliehen. Näheres regelt die entsprechende Satzung.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie die Verleihung einer Ehrenbezeichnung wird auf Antrag des Stadtverordnetenvorstehers von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- (4) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte, als Mitglied eines Ortsbeirates oder als Mitglied des Ausländerbeirates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher	Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Stadtverordneter	Ehrenstadtverordneter
Ortsvorsteher	Ehrenortsvorsteher
Ortsbeiratsmitglied	Ehrenortsbeirat
Mitglied Ausländerbeirat	Ehrenausländerbeirat
Stadtrat	Ehrenstadtrat
Bürgermeister	Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübtem Amt oder Mandat.

- (5) Eine Ehrenspange, eine Ehrenurkunde sowie eine Freundschaftsplakette wird an Personen/Vereinigungen verliehen, die sich politisch, kulturell, wissenschaftlich, wirtschaftlich, gemeinnützig oder im Bereich der Städtepartnerschaft verdient gemacht haben. Das nähere regelt eine entsprechende Satzung.
- (6) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde durch den Stadtverordnetenvorsteher und den Bürgermeister in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden.
- (7) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und die Ehrenplakette sowie die Ehrenspange, die Ehrenurkunde und die Freundschaftsplakette wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Auerbach, Fehlheim, Gronau, Hochstädten, Langwaden, Schönberg, Schwanheim, Wilmshausen und Zell sowie für Bensheim-West und Bensheim-Mitte werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalwahlgesetzes vom 06.06.1972 (GVBl. I, S. 141) errichtet.
- (2) Die Grenzen der Ortsbezirke decken sich mit den jeweiligen Gemarkungsgrenzen. Der Ortsbezirk Bensheim-West wird im Osten begrenzt durch die Bahnlinie und ansonsten durch die Gemarkungsgrenzen der anderen Ortsbezirke. Der Ortsbezirk Bensheim-Mitte wird im Westen durch die Bahnlinie begrenzt und ansonsten durch die Gemarkungsgrenzen der anderen Ortsbezirke.
- (3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht in Stadtteilen mit weniger als 500 Einwohnern aus 5 Mitgliedern, mit 500 - 2.000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern, mit mehr als 2.000 - 8.000 Einwohnern aus 9 Mitgliedern und mit über 8.000 Einwohnern aus 11 Mitgliedern. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die jeweils vor Beginn der Wahlzeit gemäß § 36 HGO vom Magistrat festgestellt worden ist.

§ 6a Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet die Briefwahl statt.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat beim Stadtverordnetenvorsteher ein. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist beim Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgt durch Veröffentlichung im "Bergsträßer Anzeiger". Sie ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Bekanntmachung erscheint. Der Ausgabetag ist auf dem Original und den notwendigen Ausfertigungen zu vermerken.
- (2) Es treten in Kraft:
 - a) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
 - b) Polizeiverordnungen gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl. I, Seite 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzugeben, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, sofern gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Bensheim im Rathaus, Kirchbergstraße 18, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Dies gilt insbesondere auch für die in Form der Offenlegung durchgeführte Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB, sowie für die gesetzlich notwendige Auslage der Haushaltspläne nach § 97 Abs. 2 und 5 HGO und die Unterlagen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 118 Abs. 3 HBO. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens einen Tag vor Beginn der Auslegung in Form des Abs. 1 bekanntzumachen.

Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Bensheim, Kirchbergstraße 18, 64625 Bensheim, (Rathaus, 4. OG, Team Stadtplanung) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 22.06.1978, zuletzt geändert durch den 7. Nachtrag am 03.03.1988, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bensheim, den 26.07.1988

**Der Magistrat
der Stadt Bensheim**

**Stolle
Bürgermeister**

I. Grundsatzung

beschlossen am 21.07.1988
veröffentlicht am 29.07.1988 / BA
in Kraft getreten am 30.07.1988

II. Nachträge

1. Nachtrag

beschlossen am 12.10.1989
veröffentlicht am 16.10.1989 BA/BE
in Kraft getreten am 17.10.1989
geändert wurde § 7 Abs. 3 Satz 1 u. 2

2. Nachtrag

beschlossen am 14.05.1992
veröffentlicht am 16.05.1992 BA/BE
in Kraft getreten am 17.05.1992
geändert wurde § 3 Abs. 3 Buchstaben b, d, o und p

3. Nachtrag

beschlossen am 26.04.1993
veröffentlicht am 05.05.1993 BA/BE
in Kraft getreten am 06.05.1993
geändert wurden § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3 b, d, o und p, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 wurde ersatzlos gestrichen, § 5 Abs. 4

4. Nachtrag

beschlossen am 24.06.1993
veröffentlicht am 08.07.1993 BA/BE
in Kraft getreten am 09.07.1993
eingefügt wurde § 6a

5. Nachtrag

beschlossen am 30.09.1993
veröffentlicht am 13.10.1993 BA/BE
in Kraft getreten am 14.10.1993
ergänzt wurde § 6

6. Nachtrag

beschlossen am 29.09.1994
veröffentlicht am 30.09.1994 BA
in Kraft getreten am 01.10.1994
geändert wurde § 7 Abs. 1

7. Nachtrag
beschlossen am 21.03.1996
veröffentlicht am 26.03.1996 BA
in Kraft getreten am 01.04.1997
geändert wurde § 4 Abs. 2
8. Nachtrag
beschlossen am 04.11.1999
veröffentlicht am 24.12.1999 BA
in Kraft getreten am 01.01.2000
geändert wurde § 3 Abs. 3
9. Nachtrag
beschlossen am 26.04.2001
veröffentlicht am 04.05.2001 BA
in Kraft getreten am 05.05.2001
geändert wurde § 1 Abs. 4
10. Nachtrag
beschlossen am 01.11.2001
veröffentlicht am 27.11.2001 BA
in Kraft getreten am 01.01.2002
EURO-Anpassung
11. Nachtrag
beschlossen am 14.02.2002
veröffentlicht am 20.02.02 BA
in Kraft getreten am 21.02.02
geändert wurde § 3 Abs. 3 Buchstabe b) u. l)
12. Nachtrag
beschlossen am 08.07.2004
veröffentlicht am 24.07.2004 BA
in Kraft getreten am 25.07.2004
geändert wurde § 3 Abs. 3 Buchstabe h) u. i)
13. Nachtrag
beschlossen am 09.12.2004
veröffentlicht am 06.01.2005 BA
in Kraft getreten am 07.01.2005
geändert wurde § 5, Abs. 4 - 7
14. Nachtrag
beschlossen am 16.11.2006
veröffentlicht am 21.11.2006 BA
in Kraft getreten am 22.11.2006
geändert wurde § 5, Abs. 4

15. Nachtrag
beschlossen am 04.10.2007
veröffentlicht am 13.10.2007 BA
in Kraft getreten am 01.01.2008
neu eingefügt wurde § 3a
16. Nachtrag
beschlossen am 18.03.2008
veröffentlicht am 22.03.2008 BA
in Kraft getreten am 23.03.2008
§ 3 Abs. 3 Buchstabe d) wurde ersatzlos gestrichen
17. Nachtrag
beschlossen am 02.05.2011
veröffentlicht am 07.05.2011 BA
in Kraft getreten am 08.05.2011
geändert wurde § 1 (4) Satz 1
18. Nachtrag
beschlossen am 20.06.2013
veröffentlicht am 26.06.2013 BA
in Kraft getreten am 01.07.2013
geändert wurde § 7 (4)
19. Nachtrag
beschlossen am 14.04.2016
veröffentlicht am 20.04.2016
in Kraft getreten am 01.05.2016
geändert wurden § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 2